

# Fürsorgezweckverband Andelfingen



Adlikon



Andelfingen



Humlikon



Kleinandelfingen

## Zweckverbandsstatuten

Teilrevision vom 4. März 2018

Die Verbandsgemeinden haben folgender Teilrevision zugestimmt:

### Art. 3 Zweck

Der Zweck des Fürsorgezweckverbandes ist:

- a) Durchführung der gesetzlichen wirtschaftliche Hilfe und Gewährleistung der persönlichen Hilfe gemäss den Gesetzen und Verordnungen über die öffentliche Fürsorge;
- b) Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten, Kleinandelfingen;
- c) \_\_\_\_\_ (aufgehoben per 31. Dezember 2018 mit Ausgliederungserlass der beteiligten Gemeinden)
- d) Betrieb einer Clearingstelle für die Heimkosten der Einwohner des Zweckverbandsgebietes zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten Parteien (Leistungserbringer der stationären Lanzeitpflege, zivilrechtliche Wohnsitzgemeinden und Kanton);
- e) Betrieb der kommunalen Informationsstelle für das Alter.

Fürsorgezweckverband Andelfingen

Kleinandelfingen,

20. MRZ. 2018

Der Präsident:

  
Emil Bühler

Die Sekretärin:

  
Sylvia Jutz

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 973... vom ...24.10.18

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. Oktober 2018

### **973. Gemeindegewesen (Spitex-Dienste; Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft)**

1. Nach § 75 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können die Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben eine juristische Person des Privatrechts errichten. Gemäss § 80 Abs. 1 GG bedarf der Vertrag zur Übertragung einer Aufgabe an eine zu errichtende juristische Person des Privatrechts der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft den Vertrag auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Vertrags werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen bilden seit 1989 den Zweckverband Spitex Stammertal zur Besorgung der spital- und heimexternen Gesundheits- und Krankenpflege für die Trägergemeinden. Seit 1987 bilden die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen den Fürsorgezweckverband Andelfingen, dem unter anderem die Besorgung der Spitex-Dienste übertragen ist.

3. Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Unterstammheim und Waltalingen sind nun übereingekommen, die Spitex Wyland AG zu gründen und dieser die Besorgung der Spitex-Dienstleistungen für die Vertragsgemeinden zu übertragen. Die Stimmberechtigten der neuen Vertragsgemeinden haben dem interkommunalen Vertrag in gesonderten Urnenabstimmungen am 4. März 2018 zugestimmt. Zu diesem Zweck haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen anlässlich der gleichen Urnenabstimmung den Zweckverband Spitex Stammertal aufgelöst. Sodann haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen wiederum in gesonderten Urnenabstimmungen am 4. März 2018 Art. 3 lit. c der Statuten des Fürsorgeverbands Andelfingen, mit welchem dem Verband die Aufgabe des Betriebs der spitalexternen Dienste übertragen wurde, ersatzlos aufgehoben.

Der interkommunale Vertrag regelt insbesondere die beteiligten Gemeinden, Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben sowie die Beendigung der Zusammenarbeit. Damit enthält der Vertrag die wesentlichen Regelungsgegenstände für die Übertragung von Aufgaben an eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft. Der Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Vertragsbestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der interkommunale Vertrag zur Gründung der Spitex Wyland AG wird genehmigt.

II. Die Änderung der Statuten des Fürsorgezweckverbands Andelfingen wird genehmigt.

III. Von der Auflösung des aus den Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen bestehenden Zweckverbands Spitex Stammertal auf den 31. Dezember 2018 wird Kenntnis genommen.

IV. Die Akten des Zweckverbands Spitex Stammertal sind von der Sitzgemeinde Oberstammheim ins Gemeindearchiv überzuführen. Die Aufbewahrung richtet sich nach dem Archivgesetz.

V. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon,
  - Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach, 8450 Andelfingen,
  - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457, Humlikon,
  - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach, 8451 Kleinandelfingen,
  - Oberstammheim, Gemeinderatskanzlei, Postfach, 8477 Oberstammheim,
  - Ossingen, Truttikerstrasse 7, Postfach, 8475 Ossingen,
  - Thalheim a. d. Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur,
  - Unterstammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim,
  - Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen,

- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach,  
8450 Andelfingen,
- die Gesundheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

*K. Arioli*

**Kathrin Arioli**

# Fürsorgezweckverband Andelfingen

## Verbandsgemeinden



Adlikon



Andelfingen



Humlikon



Kleinandelfingen

## Zweckverbandsstatuten

Vom 9. Januar 2012

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Bestand und Zweck .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Bestand .....	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3 Zweck .....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden .....	4
<b>2. Organisation .....</b>	<b>4</b>
2.1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 5 Organe.....	4
Art. 6 Amtsdauer .....	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Bekanntmachung .....	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes .....	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht .....	5
Art. 10 Verfahren.....	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	6
2.2.2. Die Initiative .....	6
Art. 12 Gegenstand (Initiative) .....	6
Art. 13 Einreichung.....	6
Art. 14 Zustandekommen .....	6
2.3. Die Verbandsgemeinden.....	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände.....	7
Art. 17 Beschlussfassung .....	7
2.4. Die Fürsorgebehörde .....	7
Art. 18 Zusammensetzung.....	7
Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen .....	7
Art. 20 Aufgabendelegation.....	8
Art. 21 Einberufung und Teilnahme .....	8
Art. 22 Beschlussfassung .....	9
Art. 23 Unterschriften .....	9
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	9
Art. 24 Zusammensetzung.....	9
Art. 25 Aufgaben .....	9
2.6. Finanzkompetenzen .....	9
Art. 26 Kompetenztabelle.....	9

<b>3. Personal und Arbeitsvergaben.....</b>	<b>10</b>
Art. 27 Betriebsleitung und Mitarbeitende.....	10
Art. 28 Sekretariat und Rechnungsführung.....	10
Art. 29 Anstellungsbedingungen.....	10
Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen .....	11
<b>4. Verbandshaushalt.....</b>	<b>11</b>
Art. 31 Finanzhaushalt.....	11
Art. 32 Kostenteiler .....	11
Art. 33 Eigentum .....	11
Art. 34 Vorschüsse .....	11
Art. 35 Haftung .....	11
<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz.....</b>	<b>12</b>
Art. 36 Aufsicht .....	12
Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten .....	12
<b>6. Austritt, Auflösung.....</b>	<b>12</b>
Art. 38 Austritt.....	12
Art. 39 Auflösung .....	12
<b>7. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 40 Inkrafttreten .....	12
Art. 41 Genehmigung .....	13

Um die Lesbarkeit des Vertrags zu verbessern wurde konsequent die männliche Form angewendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen damit auch gemeint.

# 1. Bestand und Zweck

---

## Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen bilden unter dem Namen „Fürsorgezweckverband Andelfingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Kleinandelfingen.

## Art. 3 Zweck

Der Zweck des Fürsorgezweckverbandes ist:

- a) Durchführung der gesetzlichen, wirtschaftlichen Hilfe und Gewährleistung der persönlichen Hilfe gemäss den Gesetzen und Verordnungen über die öffentliche Fürsorge;
- b) Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten, Kleinandelfingen;
- c) Betrieb der spitalexternen Dienste;
- d) Betrieb einer Clearingstelle für die Heimkosten der Einwohner des Zweckverbandsgebietes zur Sicherstellung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten Parteien (Leistungserbringer der stationären Langzeitpflege, zivilrechtliche Wohnsitzgemeinden und Kanton);
- e) Betrieb der kommunalen Informationsstelle für das Alter.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden können, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten, im Zweckverband weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

## Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

# 2. Organisation

---

## 2.1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 5 Organe

Organe des Fürsorgezweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;



3. die Fürsorgebehörde;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 6 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Fürsorgebehörde und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die Fürsorgebehörde kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen und regelt dies in einem Organisationsreglement.

#### **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Fürsorgezweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Fürsorgebehörde orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Stimm- und Wahlrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen und wählen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Fürsorgebehörde verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Fürsorgebehörde in Absprache mit der wahlleitenden Behörde angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Der Präsident und die nicht von den Verbandsgemeinden delegierten Mitglieder (Art. 18, Abs. 1, Ziff. 1 und 2) der Fürsorgebehörde werden auf die gesetzliche Amtsdauer an der Urne gewählt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Wahl des Präsidenten;
2. die Wahl von vier weiteren Mitgliedern der Fürsorgebehörde;
3. die Einreichung von Initiativen;
4. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren (unter Vorbehalt Art. 14);
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 26.

## **2.2.2. Die Initiative**

### **Art. 12 Gegenstand (Initiative)**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten des Zweckverbandes verlangt werden.

### **Art. 13 Einreichung**

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Fürsorgebehörde nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 14 Zustandekommen**

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Fürsorgebehörde, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlungen**

Die Gemeindeversammlungen der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Fürsorgezweckverband;
4. die Auflösung des Fürsorgezweckverbandes.

## **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände**

Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Delegation der kommunalen Vertretung aus dem Gemeindevorstand in die Fürsorgebehörde und die Bestimmungen ihrer Stellvertretung;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 26;
4. die Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen;
6. die Beschlussfassung über Betriebskredite der Gemeinden auf Antrag des Fürsorgezweckverbands;

## **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung von Teilen dieser Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **2.4. Die Fürsorgebehörde**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Fürsorgebehörde besteht aus neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem an der Urne gewählten Präsidenten;
2. aus vier an der Urne gewählten Mitgliedern aus dem Verbandsgebiet;
3. aus je einem Vertreter aus dem Gemeindevorstand der Verbandsgemeinden.

Sie konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Fürsorgebehörde sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Sekretär;
2. Der Betriebsleiter des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten seine Themen betreffend;
3. Der Rechnungsführer (nach Bedarf, siehe Art. 28).

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Fürsorgebehörde hat die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Fürsorgezweckverbandes. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den

Bestimmungen dieses Statuts nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages mit Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 15. September;
3. die Beschlussfassung über laufende Ausgaben die im Voranschlag enthalten sind und über Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Art. 26;
4. die Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Störungen, welche den Betrieb des Wohn- und Pflegezentrums Rosengarten oder der Spitex beeinträchtigen (gebundene Ausgaben);
5. die Beschlussfassung über die gesetzliche wirtschaftliche und die persönliche Hilfe;
6. die Beratung von Rechnung und Geschäftsbericht mit Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 15. März;
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Betriebe;
8. den Abschluss von Verträgen mit anderen Behörden;
9. den Erlass, die Aufhebung oder Änderung:
  - a) der Geschäftsordnung und des Organisationsreglements des Fürsorgezweckverbandes,
  - b) von Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Abteilungen,
  - c) des Stellenplans;
10. die Wahl des Rechnungsführers und Festsetzung von dessen Entschädigung;
11. das Anstellen des Sekretärs, des Betriebsleiters und der Mitarbeiter.

### **Art. 20 Aufgabendelegation**

Die Fürsorgebehörde kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

### **Art. 21 Einberufung und Teilnahme**

Die Fürsorgebehörde tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Fürsorgebehörde kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 22 Beschlussfassung**

Die Fürsorgebehörde beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 23 Unterschriften**

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Fürsorgebehörde führen der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Die Fürsorgebehörde kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Die Fürsorgebehörde regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr im Organisationsreglement.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 24 Zusammensetzung**

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbandes amtiert die RPK der Sitzgemeinde. Die RPK aller anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Fürsorgezweckverbandes einzusehen.

### **Art. 25 Aufgaben**

Die Aufgaben und Kompetenzen der RPK richten sich nach den kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

Die Sitzgemeinde bestimmt die Institution für die technische Prüfung.

## **2.6. Finanzkompetenzen**

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und der Fürsorgebehörde sind wie folgt geregelt:



rich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Fürsorgebehörde.

### **Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

## **4. Verbandshaushalt**

---

### **Art. 31 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 32 Kostenteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenteiler basiert auf dem letzten, publizierten statistischen Jahrbuch und richtet sich nach:

½ Anzahl Einwohner

½ Berichtigte Steuerkraft (vgl. Gemeindegesetz)

Der für das Budget ermittelte Kostenteiler findet unverändert auch auf die Rechnungslegung Anwendung. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

### **Art. 33 Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Fürsorgezweckverbandes.

### **Art. 34 Vorschüsse**

Die Verbandsgemeinden haben dem Fürsorgezweckverband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

### **Art. 35 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Fürsorgezweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler (Art. 32).

## 5. Aufsicht und Rechtsschutz

---

### Art. 36 Aufsicht

Der Fürsorgezweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen, Rekurs oder Gemeindebeschwerde bzw. Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Fürsorgezweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 6. Austritt, Auflösung

---

### Art. 38 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende aus dem Fürsorgezweckverband austreten. Die Verbandsgemeinden können diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens, gewährte Betriebskredite werden jedoch zurückbezahlt.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Fürsorgezweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsmodalitäten und Vermögensanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenteilung gemäss Art. 32.

## 7. Schlussbestimmungen

---

### Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden auf einen durch die Fürsorgebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.



Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die Statuten vom 25. März 1998 aufgehoben.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Art. 41 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt:

Adlikon, 24.7.12

Der Präsident:  
G. Sigg

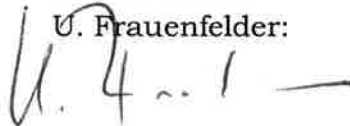
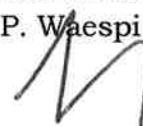
Die Schreiberin:  
C. Flum




Andelfingen, 30.5.2012

Der Präsident:  
U. Frauenfelder:

Der Schreiber:  
P. Waespi

Humlikon, 21.7.12

Der Präsident:  
H. Vogt

Der Schreiber:  
St. Tschachtli




Kleinandelfingen, 30.5.12

Der Präsident:  
P. May

Der Schreiber:  
J. Meier




Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr.:

Vom:

#### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diese(n) Beschluss/Beschlüsse ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 3.9.12

**BEZIRKSRAT ANDELFINGEN**  
Die Ratschreiberin:



Vom Regierungsrat am 10. JAN. 2013  
mit Beschluss Nr. 5 genehmigt



Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Müller', written over the printed text 'Der Staatsschreiber'.